

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der RSEB Rhein-Sieg Erdendeponiebetriebe GmbH

alt

§ 3

...

3. Die Quotenverteilung zwischen der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (51%) und der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer (49%) soll dauerhaft so bestehen bleiben

Im Falle einer Veränderung dieser Beteiligungsverhältnisse sind alle Gesellschafter untereinander sowie der GmbH gegenüber, welcher hieraus ein eigener Anspruch gemäß § 328 BGB erwächst, verpflichtet, an der Wiederherstellung der vorstehend bezeichneten Quotenverteilung mitzuwirken. Soweit es hierzu einer Erwerbs- oder Veräußerungshandlung auf Seiten der Straßen- und Tiefbauer bedarf, sind die Mitglieder der Gruppe zu Maßnahmen verpflichtet, die zu einer gleichmäßigen Beteiligung aller Gruppenmitglieder führen, insgesamt zu einer Beteiligung von 49%.

neu

§ 3

...

3. Die Quotenverteilung zwischen der Gruppe der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung und anderer öffentlich beherrschter Entsorgungsgesellschaften einerseits und der Gruppe der Straßen- und Tiefbauer andererseits soll stets dergestalt gewährleistet sein, dass die Gruppe der Straßen- und Tiefbauer nicht über die Quote von 49% hinaus an der Gesellschaft beteiligt ist.

Im Falle einer Veränderung der Beteiligungsverhältnisse sind alle Gesellschafter untereinander sowie der GmbH gegenüber, welcher hieraus ein eigener Anspruch gemäß § 328 BGB erwächst, verpflichtet, an der Wiederherstellung der vorstehend bezeichneten Quotenverteilung mitzuwirken. Soweit es hierzu einer Erwerbs- oder Veräußerungshandlung auf Seiten der Straßen- und Tiefbauer bedarf, sind die Mitglieder der Gruppe zu Maßnahmen verpflichtet, die zu einer gleichmäßigen Beteiligung aller Gruppenmitglieder führen, insgesamt zu einer Beteiligung von höchstens 49,0%.

Anhang 1